



Gemeinde Itzgrund

Dorferneuerung Kaltenbrunn
Gemeinde Itzgrund, Landkreis Coburg

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Kaltenbrunn hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen (Coburger Straße, Rosenplatz, Kirchemumfeld) wurde gemäß Anlage 3 des UVPG durchgeführt.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um straßenbauliche Maßnahmen und Platzgestaltungen. Neue Versiegelungen erfahren durch Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle weitgehenden Ausgleich.

Erhebliche artenschutzrechtliche Eingriffe erfolgen nicht.

Alle Maßnahmen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 44 BayNatSchG und des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes, geplant und durchgeführt.

Die Vorprüfung gemäß Anlage 3 des UVPG ergab, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 7 Abs. 1 UVPG haben können.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 15.02.2021

gez. Kießling
Ltd. Baudirektor